



Elektronisches Amtsblatt 16/2025

vom 16.04.2025

Beschluss des Kreistages über die örtliche Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses 2022 des Landkreises Bautzen

Bekanntgabe

In seiner öffentlichen Sitzung am 31.03.2025 hat der Kreistag Bautzen den Prüfbericht über die örtliche Prüfung zur Kenntnis genommen und den Jahresabschluss 2022 des Landkreises Bautzen festgestellt. Dies erfolgte mit Beschluss DS 4/0012/25

Gemäß § 61 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen in Verbindung mit § 88c Absatz 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen wird hiermit der Beschluss ortsüblich bekannt gegeben:

„Schlussbericht über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2022 des Landkreises Bautzen und Feststellung des Jahresabschlusses 2022

1. Der Kreistag nimmt den Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Bautzen vom 06.03.2025 über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses des Landkreises Bautzen zum 31.12.2022 zur Kenntnis.
2. Der Kreistag stellt gemäß § 61 Sächsische Landkreisordnung in Verbindung mit § 88c Absatz 2 Sächsische Gemeindeordnung den Jahresabschluss des Landkreises Bautzen zum 31.12.2022 mit einer Bilanzsumme von 820.203.742,76 Euro fest.“

Impressum

Herausgeber: Landratsamt Bautzen

Redaktion: Landratsamt Bautzen, Büro Landrat, Amtsblattredaktion

Verantwortlich für Inhalte der amtlichen Mitteilungen des Landkreises: Der Landrat

Verantwortlich für die übrigen amtlichen Mitteilungen: Leiter der publizierenden Einrichtungen

Öffentliche Auslegung

Der Jahresabschluss 2022, der Rechenschaftsbericht sowie der Anhang zum Jahresabschluss 2022 des Landkreises Bautzen liegen vom 17.04. bis 08.05.2025 im Landratsamt Bautzen, Kreisfinanzverwaltung, Zimmer 109 zur Einsichtnahme während der Sprechzeiten öffentlich aus. Der Jahresabschluss kann auch auf der Internetseite des Landkreises unter <https://www.landkreis-bautzen.de/landratsamt/dienstleistung/bewirtschaftung-des-finanzvermoegens-des-landkreises/159> eingesehen werden. Das Dokument ist ebenfalls über die Tagesordnung zum Kreistag am 31.03.2025, Drucksache DS 4/0012/25 im Bürgerinformationssystem unter <https://www.landkreis-bautzen.de/kreistag.php> abrufbar.

Umnutzung eines Tennishallenfeldes zu einem Kindertobeland in Rammenau genehmigt

Das Landratsamt Bautzen, Bauaufsichtsamt, erteilte am 09.04.2025 die Genehmigung zur Umnutzung eines Tennishallenfeldes zu einem Kindertobeland in 01877 Rammenau, Hauptstr. 39, Gemarkung Rammenau, Flurstücke 845/11, 845/12 (Az. 632.20250496).

Verfügender Teil der Baugenehmigung:

Nach Maßgabe der eingereichten Bauvorlagen und der mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauzeichnungen sowie unter Beachtung der im weiteren Bescheid enthaltenen Auflagen wird für das Vorhaben die Baugenehmigung erteilt.

Zu den Festsetzungen des am Standort geltenden Vorhaben- und Erschließungsplans "Tenniszentrum Rammenau" der Gemeinde Rammenau, in Kraft getreten am 30.11.1997, wird folgende Befreiung erteilt:

Zeichnerische Festsetzung - Standort Tennishalle: Die Umnutzung eines Tennishallenfeldes zu einem Kindertobeland darf erfolgen, obwohl die Tennishalle entgegen dem rechtskräftigen Vorhaben- und Erschließungsplan nicht südwestlich, sondern südöstlich des Vorhabengrundstücks angeordnet ist.

Antragsgemäß wird eine Abweichung zu § 50 Abs. 2 SächsBO zugelassen. Es wird gestattet, dass die Toiletten des beantragten Kindertobelands nicht barrierefrei sind.

Ihre Rechte

Gegen die Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift an das Landratsamt Bautzen mit Sitz in Bautzen zu richten.

Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die

Übermittlung elektronischer Dokumente finden Sie hier <https://www.landkreis-bautzen.de/elektronische-kommunikation.php>

Auslegung der Unterlagen

Die vollständige Baugenehmigung und die Verfahrensakte können Sie im Landratsamt Bautzen, Bauaufsichtsamt, Macherstraße 57, 01917 Kamenz, Zimmer E12 während der Öffnungszeiten einsehen. Bitte vereinbaren Sie dazu einen Termin.

Kontakt und Öffnungszeiten finden Sie auf der Seite der Dienstleistung Bauordnungsrechtliche Verfahren: <https://www.landkreis-bautzen.de/landratsamt/dienstleistung/bauordnungsrechtliche-verfahren>

Zustellung der Baugenehmigung an die Nachbarn

Hiermit gilt die Baugenehmigung als den Nachbarn zugestellt.

Rechtsgrundlagen

- § 64 Sächsische Bauordnung (Baugenehmigungsverfahren)
- § 70 Sächsische Bauordnung (Beteiligung der Nachbarn und der Öffentlichkeit)

Öffentliche Bekanntmachung einer Offenlegung über die Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters

Das Vermessungs- und Flurneuordnungsamt hat Daten des Liegenschaftskatasters geändert.

Gemeinde: Doberschau-Gaußig

Gemarkung, Flurstücke:

- Doberschau 156, 156/c
- Dretschen 1/3, 2/a, 3, 5/1, 6, 10, 12, 13/a, 14, 17, 18/2, 20/3, 20/6, 28/2, 29/1, 32/2, 32/3, 32/4, 32/5, 33/1, 33/2, 34, 36/3, 38, 40, 43/a, 44/2, 48/4, 56/1, 59/2, 62, 65/2, 65/3, 67, 70, 73, 74/7, 74/8, 119/2, 119/3, 171/1, 175/7, 181/2, 182/2, 182/5, 182/8, 182/10, 183/4, 536, 536/c, 539/a, 553/6, 554, 575/1, 575/a, 583/3, 584/2, 590/1
- Grubschütz 118, 123/3
- Preuschwitz 1/3, 1/8, 5, 6/1, 6/2, 12/1, 16/9, 16/15, 16/18, 16/25, 16/26, 16/27, 16/29, 16/30, 16/31, 16/38, 24/2, 75/2, 75/8, 75/g, 75/19, 75/21, 75/22, 75/23, 75/24, 75/25, 75/29, 75/31, 75/33, 75/35, 75/37, 75/41, 75/44, 75/45, 75/46, 75/54, 75/63, 75/64, 75/65, 75/68, 75/69, 76/a, 86/8, 86/11, 86/16, 131, 148
- Techritz 7, 9/1, 10, 11/1, 11/2, 13/1, 14/2, 14/3, 16, 19, 24/6, 24/8, 38/1, 38/e, 78/a, 88/a, 106/a, 106/b, 107/1, 116/18, 191/4, 191/5, 191/g, 191/k, 191/l, 191/15, 191/24,

191/30, 191/32, 191/36, 191/40, 191/45, 191/49, 205/3, 205/5, 206, 213, 214, 223, 268/1, 278, 279

Anlass der Änderung:

Veränderung von Gebäudedaten

Allen Betroffenen wird die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung bekannt gemacht.

Das Vermessungs- und Flurneuordnungsamt ist nach § 2 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz (SächsVermKatG)¹ für die Führung des Liegenschaftskatasters im Landkreis Bautzen zuständig. Entsprechend § 14 Absatz 7 SächsVermKatG können Änderungen von Daten des Liegenschaftskatasters offengelegt werden.

Die Veränderungen wurden von Amts wegen aus Fernerkundungsdaten in das Liegenschaftskataster übernommen.

Die Verpflichtung des Gebäudeeigentümers, die Aufnahme des Gebäudes in das Liegenschaftskataster zu veranlassen, bleibt weiterhin bestehen. Die Pflicht nach § 6 Absatz 3 SächsVermKatG umfasst alle Gebäude, die nach dem 24.06.1991 neu errichtet oder in ihren Außenmaßen wesentlich verändert wurden.

Die Nachweise über die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters liegen ab dem 17.04.2025 bis zum 16.05.2025 in der Geschäftsstelle des Vermessungs- und Flurneuordnungsamtes des Landratsamtes Bautzen, Garnisonsplatz 9, 01917 Kamenz zur Einsichtnahme bereit.

Die Einsichtnahme ist während der Öffnungszeiten Dienstag und Donnerstag von 8:30 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr oder nach Terminvergabe möglich. Termine können Sie online auf unserer Internetseite www.lkbz.de/geodaten buchen oder telefonisch unter 03591 5251-62062 vereinbaren.

Kamenz, den 10.04.2025

Tino Anders
Sachgebietsleiter Liegenschaftskataster

¹Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 636) geändert worden ist.